

Satzung
des
American Football Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.



Stand: 19.04.2008

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz

Der Verband trägt die Bezeichnung: "American Football Verband Sachsen - Anhalt". Die Abkürzung lautet „AFVSA“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: "American Football Verband Sachsen - Anhalt (AFVSA) e. V."

Der Verband umfasst das Gebiet des Bundesland Sachsen - Anhalt.

Die Farben des Verbandes sind Schwarz und Gelb. Sitz des Verbandes ist Wernigerode.

§2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist, die den Footballsport unter Einschluss des Cheerleading betreibenden Personen, Vereinigungen oder Abteilungen von Vereinen zusammenzufassen. Der AFVSA pflegt und fördert den Footballsport und das Cheerleading.
2. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung. Der AFVSA ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AFVSA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des AFVSA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alle Mittel, die der Verband erwirbt, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Diese sind:
 - a) den Sport American Football im Land Sachsen-Anhalt zu fördern, insbesondere neue Vereine und Mannschaften bei der Neugründung zu unterstützen,
 - b) Ausbildung von Spielern, insbesondere der Jugend, durch fachliche Überwachung der Durchführung der Ausbildung,
 - c) die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern des AFVD im Land Sachsen-Anhalt zu koordinieren.
 - d) die Förderung von Cheerleading, die Ausbildung von Cheerleadern und Trainern, die Ausrichtung bzw. Vergabe von Cheerleadermeisterschaften im Erwachsenen- und insbesondere im Jugendbereich.

- e) die Neueinrichtung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Sportstätten und -heimen,
 - f) Förderung der Jugendpflege,
 - g) Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung des Sports,
 - h) die Genehmigung von Freundschaftsspielen im Land Sachsen-Anhalt zu erteilen und besonders für Mannschaften die sich noch in der Aufbauphase befinden zu koordinieren, um Terminüberschneidungen zu vermeiden.,
 - i) Kosten für die zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
 - j) Beschaffung von Einrichtungen, die die Verbandszwecke fördern,
 - k) Kosten der allgemeinen Verwaltung.
4. Für die Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der Verband eine Verwaltungsorganisation. In dieser sollen, soweit erforderlich, hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verband alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
5. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verband ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§3 Rechtsgrundlage

1. Der Verband regelt seine Angelegenheiten selbständig. Er kann Mitglied überregionaler Verbände werden. Insbesondere beabsichtigt der AFVSA die Aufnahme in den AFVD als selbständiges Mitglied und die Aufnahme in den LSB Sachsen-Anhalt als eigenständiger Fachverband.

Der Verband kann sich eine eigene Geschäfts-, Finanz-, Spiel-, Schiedsrichter-, Jugend-, Rechts- und Ehrenordnung geben.

2. Zulässige Strafen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen

- e) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im AFVSA und seinen Mitgliedsvereinen zu bekleiden,
- f) Sperre auf Zeit oder Dauer
- g) Ausschluss auf Zeit oder Dauer
- h) Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des AFVSA einschließlich Lizenzentzugs,
- i) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten,
- j) Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer,
- k) Platzsperre
- l) Aberkennung von Punkten
- m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse

Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie z. B. Auflagen und Bußen möglich.

3. Aus Entscheidungen der Organe des AFVSA können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§4 Ehrenamtliche Tätigkeiten der Organe

Alle Mitglieder der Organe des Verbandes sowie der nachgeordneten Instanzen sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen Mitglied eines Mitgliedsvereines oder des Verbandes sein. Kein Mitglied des Verbandes und seiner nachgeordneten Instanzen darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz notwendiger Auslagen richtet sich nach den Beschlüssen des Verbandstages.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

II. Mitgliedschaft

§6 Grundsätze

1. Dem Verband gehören alle den Footballsport unter Einschluss des Cheerleading treibenden Vereine des Verbandsbereichs als ordentliche Mitglieder an. Künftig neu entstehende Mannschaften im Verbandsbereich können Mitglieder werden. Mitglieder können in Ausnahmefällen auch natürliche Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft im AFVSA e.V. ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb und an Meisterschaften des American Football Verbandes Deutschland (AFVD e.V.)

3. Die Vereine müssen als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sein.
4. Verliert ein Verein die Gemeinnützigkeit, so hat er dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt zu geben.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Vereinen ist schriftlich unter Beifügung der Satzungen, einem geeigneten Mitgliedernachweis sowie unter Angabe von Namen und Anschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu beantragen.

Der Verbands-Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Einsprüche gegen die Aufnahme müssen innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Anmeldung bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

Neu aufgenommene Vereine erlangen erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr ihre satzungsmäßige Rechte.

Zusammenschlüsse von Vereinen bedürfen der Genehmigung des Verbands-Vorstandes. Sie können nur in der Zeit nach Beendigung bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele erfolgen. Letzter Termin der Antragstellung ist der 15. Dezember, auch wenn die jeweiligen Beschlüsse der Vereine später wirksam werden.

Die spieltechnischen Auswirkungen beim Vereinszusammenschluss treten erst nach Ablauf des Spieljahres in Kraft. Der neugegründete Verein haftet für alle satzungsgemäßen Verbindlichkeiten der zusammengeschlossenen Vereine.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zum Verband unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern den Satzungen und Ordnungen des Verbandes und des überregionalen Verbandes. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:

1. durch Auflösung des betreffenden Vereins,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. durch Streichung.

Der Austritt aus dem Verband wird nur dann anerkannt, wenn er entsprechend der Vereinssatzung des betreffenden Vereins beschlossen ist. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ein ausscheidender Verein hat sämtliche Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen.

Der Ausschluss erfolgt, wenn der Verein die in der Satzung festgelegten Pflichten gröblich verletzt hat und der Verein durch ein Urteil der rechtssprechenden Instanz ausgeschlossen wurde. Der Ausschluss eines Vereins bedarf der Zustimmung des Verbands-Vorstandes.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist vorzunehmen, wenn

1. das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze des geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetzes verstößt,
2. die in §10 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter Mahnung fortgesetzt werden,
3. das Mitglied seinen dem Verband oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen bzw. auferlegten Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann vom Verbandsvorstand zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres als Mitglied gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbandsabgaben aus dem jeweiligen Geschäftsjahr oder früherer Geschäftsjahre trotz Mahnung in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied bekannt zu geben. Das Mitglied kann die Streichung durch Zahlung des rückständigen Betrags innerhalb einer Nachfrist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung abwenden.

III. Rechte und Pflichten der Vereine

§9 Rechte der Mitglieder

Die dem Verband angeschlossenen Vereine regeln innerhalb ihres Bereichs alle mit der Pflege des Footballsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, unterliegen aber im Spielverkehr den Bestimmungen dieser Satzung sowie den in Frage kommenden Ordnungen des Verbandes und des überregionalen Verbandes.

Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Festlegung der Delegiertenzahl ist in §13 dieser Satzung geregelt.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes sowie die Satzung und Ordnungen des überregionalen Verbandes zu befolgen. Ebenso haben sie die vom Verbandstag und vom Vorstand gefassten Beschlüsse auszuführen.

Die Mitgliedsvereine haben auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über Anzahl der Mannschaften und Mitglieder des Vereins der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die Mitgliedsvereine haben eine Aufnahmegebühr und jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Deren Höhe bestimmt der Verbandstag. Näheres regelt die Finanzordnung.

Rechtskräftige Urteile gegen Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind zu beachten und die festgelegten Auflagen zu erfüllen.

Alle Mitgliedsvereine und ihre Vereine sowie die Verbandsinstanzen sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Instanzenweg einzuhalten, auch in solchen Fällen, die an sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitfälle aus Anlass oder bei Gelegenheit einer Vereins- oder Verbandstätigkeit entstanden sind.

Der AFVSA ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder sowie deren Vereinsmitglieder zu sammeln. Die Mitglieder des AFVSA sind verpflichtet, die sie betreffenden Daten dem AFVSA auf Anforderung mitzuteilen.

Die Sammlung von Daten umfasst die nachstehenden Daten:

Bei Vereinen:

- Namen, Anschrift, Telefon und Fax
- Vereinsregisternummer
- Vertretungsbefugnis
- Mitgliederzahl
- Aufschlüsselung nach Altersgruppen und Geschlecht
- Gemeldete Mannschaften
- Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit

Bei Vereinsmitgliedern, soweit Aktive, Funktionsträger und Kaderangehörige betroffen sind:

- Vereinszugehörigkeit
- Name und Anschrift
- Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Spielerpassnummer

Bei lizenzierten Trainern und Schiedsrichtern:

- Name, Anschrift, Telefon und Fax
- Geburtstag
- Geschlecht
- Lizenznummer
- Lizenz
- Vereinszugehörigkeit

Die unter Wahrung des Datenschutzes gewonnenen Daten dienen allein der Verwaltung des AFVSA, seiner Kader sowie zur Meldung lizenzierter Trainer und Schiedsrichter an übergeordnete Verbände, wie den Deutschen Sportbund, den AFVD und die EFAF bzw. gleichgeordnete Verbände wie den LSB Sachsen - Anhalt.

Der AFVSA ist verpflichtet, persönliche Daten nicht an Dritte oder angeschlossene Vereine weiterzugeben.

Teil IV Organe des Verbandes

§11 Organstruktur

Der Verband handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe und Verwaltungsstellen nach Maßgabe der diesen Stellen übertragenden Zuständigkeiten:

- a) Verbandstag
- b) Vorstand
- c) Verbandsausschüsse

§12 Verbandstag

Gesetzgebendes Organ ist der Verbandstag. Der Verbandstag findet mindestens einmal jährlich statt. Die Leitung des Verbandstag obliegt dem Präsidenten oder im Fall dessen Verhinderung einem der Vizepräsidenten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Verbandstage sind öffentlich. Der Verbandstag kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausschließen. In diesem Falle sind alle Teilnehmer verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.

Die Beschlüsse des Verbandstages sind durch ein Mitglied des Präsidium oder durch den Verbandsgeschäftsführer zu protokollieren und durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.

§13 Zusammensetzung des Verbandstages und Stimmrecht

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine mit American Football Abteilungen nach Maßgabe der ihnen zustehenden Vertreter und Stimmzahl
- b) den Mitgliedern des Vorstandes einschließlich der Mitglieder mit beratender Stimme

Jeder Verein mit einer Footballabteilung besitzt ein Grundmandat. Die Vereine haben je angefangene 50 Vereinsmitglieder bzw. Mitglieder der Footballabteilungen zusätzlich je eine weitere Stimme, wobei die ersten 50 Mitglieder keine Berücksichtigung finden.

Die Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine Stimme.

Die Vereine entsenden mindestens einen Vertreter (Delegierten), der sämtliche Stimmen des Mitgliedsvereins (Abteilung) in seiner Person vereinigt.

Sein Mandat beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit seiner Schließung.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist durch eine schriftliche Vollmacht des Vereinsvorstandes bzw. Abteilungsleiters zulässig.

Vereine, die mit der Zahlung ihrer Beiträge mindestens ein Jahr im Rückstand sind, sind nicht stimmberechtigt. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum Abschluss der Mandatsprüfung auf dem Verbandstag noch möglich.

Vereine, die über keine American Football-, sondern über eine Cheerleaderabteilung verfügen, nehmen ihr Stimmrecht ebenfalls wahr.

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unter Hinweis auf diese Tatsache der Verbandstag erneut, und zwar mit derselben Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Minuten einzuberufen.

Dieser außerordentliche Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegierten beschlussfähig.

§14 Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse einschließlich der Jahresrechnung und der Geschäftsleitung,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) der Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

Zwei Kassenprüfer werden für je drei Jahre auf dem Verbandstag gewählt. Sie sollen über buchhalterische Kenntnisse verfügen und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder einer der Obleute sein.

Der Schatzmeister und die Kassenprüfer dürfen nicht dem / der gleichen Verein / Abteilung angehören.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages hat regelmäßig folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Vertreter und der Beschlussfähigkeit,
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung der Beiträge und Abgaben für das laufende Geschäftsjahr,
6. Neuwahlen,
7. Anträge.

Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist zulässig. Sofern einzelne der oben aufgeführten Tagesordnungspunkte nicht notwendig behandelt werden müssen, brauchen diese nicht in der Tagesordnung aufgeführt werden.

Die Tagesordnung wird vom Verbands-Vorstand vorgeschlagen, den Delegierten in der Einladung zum Verbandstag bekannt gemacht und ist von diesen zu bestätigen.

§16 Wahlen

Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Ausnahmen sind dann möglich, wenn der Verbandstag ohne Gegenstimme eine offene Abstimmung beschließt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem 2. Wahlgang das Los.

Wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die einem dem AFVSA angeschlossenen Verein angehört, sofern diese nicht eine hauptamtliche Tätigkeit im AFVSA ausübt.

§17 Anträge zum Verbandstag

Anträge zum Verbandstag können von den Vereinen, vom Verbands-Vorstand und von den Fachausschüssen eingebracht werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Später einlaufende Anträge müssen als Dringlichkeits- bzw. Initiativanträge im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen behandelt werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist nur dann zulässig, wenn er von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages unterschrieben ist.

§18 Außerordentlicher Verbandstag

Der Verbands-Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages einen entsprechenden Antrag stellen.

§19 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung und der Ordnungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§20 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit 4/5 aller satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten beschlossen sein.

Ein Antrag auf Auflösung kann niemals ein Dringlichkeitsantrag sein oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Die Auflösung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen der Staatsregierung des Land Sachsen-Anhalt für gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport zu übereignen.

§ 21 Vorstand / Präsidium

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Verbandes nach den vom Verbandstag festgelegten Grundsätzen. Er ist das höchste Gremium des Verbandes zwischen den Verbandstagen.

2. Der Vorstand / Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten (Finanzen)
 - c) dem Vizepräsidenten (Sport)

3. Der Verbandsgeschäftsführer gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an. Ebenso gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
 - a) der Liga-Obmann,
 - b) der Schiedsrichter-Obmann,
 - c) der Jugend-Obmann,
 - d) Cheerleaderbeauftragte.

Die Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig Vorsitzende eines überregionalen Verbandes oder eines Mitglieds-Vereines sein.

4. Der Verband wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Fällt während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl auf dem nächsten stattfindenden Verbandstag eine Person mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Diese Person ist nicht stimmberechtigt.

6. Der Vorstand teilt die Aufgaben unter sich auf; er tritt nach Bedarf zusammen. Ladungen zu Sitzungen des Vorstandes können per e-mail versandt werden.

7. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

9. Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

10. Der Vorstand kann für einzelne abgegrenzte Bereiche Beauftragte benennen, die zu den Sitzungen der Gremien, die ihren Bereich betreffen, als Gäste beizuladen sind.

§22 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle und erledigt durch diese selbständig alle Verwaltungsmaßnahmen.

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und aller Organe. Er kann deren Beschlüsse außer Kraft setzen mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandstages.

Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen ehrenamtliche Mitglieder für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen und einer Instanz zuzuordnen.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder des Verbandes und der nachgeordneten Instanzen bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verband zu entbinden.

§23 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, über die jeglicher Schriftverkehr zu führen ist.

Dies gilt insbesondere für Anträge und Fristwahrende Mitteilungen.

Über eine Verlegung der Geschäftsstelle sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§24 Fachausschüsse

Der Verband kann durch Beschluss des Verbandstages die in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung aufgeführten Fachausschüsse einsetzen.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch den Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In jedem Ausschuss soll jeder Verein mit mindestens einem Vertreter präsent sein. Mit Ausnahme des Verbands-Rechts-Ausschusses und des Cheerleader-Ausschusses sollte jeder Ausschuss aus nicht mehr als 10 Mitgliedern bestehen, die in besonderer Weise mit der Aufgabe des Ausschusses verbunden sind.

Mitglieder des Präsidiums können an den Beratungen der einzelnen Fachausschüsse mit Sitz und Stimme teilnehmen. Ausgenommen hiervon ist der Rechtsausschuss.

Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die mit beratender Stimme dem Vorstand angehörenden Obleute. Sofern entsprechende Fachausschüsse nicht oder noch nicht eingerichtet sind, werden diese Obleute durch den Verbandstag gewählt.

Jeder Ausschuss kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben fachliche Berater beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

§ 25 Sonstiges

Der Vorstand des AFVSA ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

Soweit diese Satzung über einzelne Punkte keine Regelung trifft oder sofern Regelungen dieser Satzung gegen höherrangiges Recht verstoßen, gilt in diesem Fall die Satzung des AFVD.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 19.04.2008 errichtet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.